



VERBAND **WOHNEIGENTUM**
RHEINLAND-PFALZ e.V.

Richtlinien zur Rechtshilfe

des Verbands Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V.

Der geschäftsführende Landesvorstand hat im Zuge der Satzungsneuerung und der damit verbundenen Folgemaßnahmen (Rechtsbereinigung) die Richtlinien zur Rechtshilfe neu gefasst.

Artikel 1 – Grundsatz

Der Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend „VWE-RLP“ genannt, gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe dieser Richtlinien Rechtshilfe in Fragen des Wohneigentums. Hieraus erwächst kein Anspruch der einzelnen Mitglieder auf Gewährung einer unentgeltlichen Rechtshilfe.

Artikel 2 – Arten der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe erfolgt in Form von

1. Rechtsberatung
2. Rechtsschutz bei einer notwendigen Prozessführung

Artikel 3 – Rechtsberatung

Die Rechtsberatung erfolgt unentgeltlich durch die Vertragsanwälte des VWE-RLP und zwar in der Regel mündlich oder auf schriftliche Anfrage in Form von Rechtsauskünften. Die Rechtsberatung ist bei der Landesgeschäftsstelle zu beantragen.

Artikel 4 – Rechtsschutz

Der VWE-RLP gewährt seinen Mitgliedern in wohneigentumsrechtlichen Angelegenheiten bei einer notwendigen Prozessführung Rechtsschutz. Über die Notwendigkeit des Rechtsschutzes für ein Mitglied und die Frage, ob diesem die Kosten völlig oder teilweise erlassen werden, entscheidet der Landesvorstand.

Artikel 5 – Musterprozesse

Der VWE-RLP führt für seine Mitglieder Musterprozesse vor den ordentlichen und den Verwaltungsgerichten. Musterprozesse werden nur über Grundsatzfragen geführt, die für alle Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Kosten dieser Musterprozesse trägt der VWE-RLP. Musterprozesse in Grundsatzfragen werden nur auf Beschluss des Landesvorstands geführt.

Artikel 6 – Anspruchsvoraussetzung

Leistungen nach diesen Bestimmungen können frühestens nach 3-monatiger Mitgliedschaft im VWE-RLP in Anspruch genommen werden.

Artikel 7 – Erstattung der Leistungen

Leistungen nach diesen Bestimmungen müssen erstattet werden, wenn die Mitgliedschaft im VWE-RLP vor Ablauf von 2 Jahren nach erhaltener Leistung durch Kündigung oder Ausschluss beendet wird.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Rechtshilfeverordnung in der Fassung vom 25. April 1976 verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Weißenthurm, den 29. Dezember 2006

Der Landesvorstand
Roland Walther, Landesvorsitzender